

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.01.2024
BV-0006/2024
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Julia Illgas

Datum:	18.01.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	28.02.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Rückbau der Schautafel Am Thieplatz 1 in Ebendorf

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Ebendorf beschließt den sofortigen Rückbau der Schautafel Am Thieplatz 1.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt:

Im Jahr 2005 hat der damals neugegründete Verschönerungsverein die sog. Schautafel mit Ortsplan und Werbe-Logo's der ortsansässigen Vereine Am Thieplatz 1 aufstellen lassen. Auf Grund des maroden Zustandes wurde im Jahr 2022 bereits die gesamte Bildfläche aus dem Ständerwerk entfernt.

Auf Nachfrage beim Bauordnungsamt des Landkreis Börde bzgl. der Modalitäten für eine Erneuerung war zu erfahren, dass es sich bei der Schautafel um eine Werbeanlage im Sinne des §10 Abs. 1 BauO LSA handelt. Auf Grund der Größe der Schautafel von 3,20 x 2,10 m (Ansichtsfläche) ist die Werbeanlage genehmigungspflichtig. Eine Baugenehmigung für die Schautafel liegt dem Bauordnungsamt des Landkreis Börde bis heute **nicht vor!** Das bedeutet, dass es sich hierbei um eine unrechtmäßige Errichtung der Schautafel (sog. „Schwarzbau“) handelt.

Die Kosten für eine Erneuerung der Schautafel würden sich, auf Grund der fehlenden und nachzuholenden Baugenehmigung sowie den Einbezug eines Baugutachters, auf einen **fünfstelligen Betrag** belaufen.

Wir befinden uns im digitalen Informationszeitalter, in dem eine analoge Schautafel mit Ortsplan nicht mehr zeitgemäß ist.

Hinsichtlich der Darstellung der Vereine gibt mit den sozialen Medien, den Vereinsschaukästen sowie der Internetseite der Gemeinde Barleben ausreichende und vielfältige sowie moderne Möglichkeiten, wo sich die Vereine präsentieren und bspw. um neue Mitglieder werben können.

Um finanziellen Schaden abzuwenden, schlägt die Gemeinde Barleben den sofortigen Rückbau des noch vorhandenen Ständerwerks der Schautafel vor.

Die Kosten für den Rückbau würde in diesem Fall die Gemeinde Barleben übernehmen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: §10 Abs. 1 BauO LSA

Kosten der Maßnahme

☒ JA		☐ NEIN	
1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
ca. 1000 €	€	€ €	€
im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN		im Finanzhaushalt ☒ JA ☐ NEIN	
betreffende Buchungsstelle 11110002			

Anlagen: Fotos und Lageplan